

Leitsätze zum Bericht von Prof. Münch

I.

1. Die supranationalen Gemeinschaften gehören zum Bereich des Völkerrechts.
2. Supranationales Recht bricht nicht schon als solches nationales Recht; es kommt darauf an, wie in jedem Lande das Völkerrecht zum nationalen Recht ins Verhältnis gebracht ist.
3. Ausschließliche Kompetenzen der supranationalen Gemeinschaft für Sachgebiete staatlicher Betätigung werden nicht vermutet.
4. Der Bereich des supranationalen Rechts wird vom völkerrechtlichen Text angegeben.
5. Die Befugnisse der supranationalen Gemeinschaft und die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sind weit auszulegen; völkerrechtliche Schranken für ihren Inhalt gibt es nicht.

II.

6. In jedem Staat ist die Gewährleistung des Völkerrechts nach seinem eigenen Recht geregelt.
7. In der Bundesrepublik Deutschland überwiegt die Meinung, daß das Vertragsvölkerrecht gleichen Rang mit dem einfachen Bundesgesetz hat.
8. Art. 24 des Grundgesetzes und die neuere Verfassungspraxis lassen die einfache Transformation auch solchen supranationalen Rechtes zu, welches dem Grundgesetz in seinen nicht fundamentalen Vorschriften widerspricht.
9. In Bundesrecht mit verbindlicher Wirkung lassen sich nur die Regelungen der supranationalen Gemeinschaft transformieren, die self-executing sind, also nicht die Programmpunkte, Prinzipien und die auf die Mitgliedstaaten oder die Organe der Gemeinschaft gemünzten Vorschriften.